

**Gemeinde Richterswil
Gemeinderat**

Gemeinderatskanzlei
Seestrasse 19
8805 Richterswil
044 787 12 11
gemeinderatskanzlei@richterswil.ch

richterswil

Winterdienstreglement

**Vom 14. Februar 2016 in der Fassung vom 06. September
2017**

In Kraft ab 01. August 2014

Inhaltsverzeichnis

1. Umfang des Winterdienstes.....	5
Präzisierung.....	5
Art. 1.1.....	5
Privatstrassen.....	5
Art. 1.2.....	5
Beschränkte Möglichkeiten.....	5
Art. 1.3.....	5
Grundsatz.....	6
Art. 1.4.....	6
2. Zuständigkeiten	6
Generelle Zuständigkeit	6
Art. 2.1.....	6
Kantonsstrassen.....	6
Art. 2.2.....	6
Kantonstrottoir.....	6
Art. 2.3.....	6
Übergänge bei den Kantonsstrassen	6
Art. 2.4.....	6
Gemeindestrassen, Trottoir, Gehwege, Parkplätze, Bushaltestellen und Treppen der Gemeinde.....	6
Art. 2.5.....	6
3. Gesetzliche Grundlagen und Normen, Werkeigentümerhaftung.....	7
Allgemein	7
Art. 3.1.....	7
Verantwortung.....	7
Art. 3.2.....	7
4. Chemikalien-Verordnung	7
5. Normen.....	8
6. Räumungskategorien.....	8
Schwarzräumung	8
Art. 6.1.....	8
Verzögerte Schwarzräumung.....	8
Art. 6.2.....	8
Weissräumung	8
Art. 6.3.....	8

Kein Winterdienst	9
Art. 6.4.....	9
7. Dringlichkeitsstufen	9
Dringlichkeitsstufe 1	9
Art. 7.1.....	9
Dringlichkeitsstufe 2	9
Art. 7.2.....	9
Dringlichkeitsstufe 3	9
Art. 7.3.....	9
8. Zeitvorgabe je nach Dringlichkeit.....	10
Schneeräumung	10
Art. 8.1.....	10
Bekämpfung von Winterglätte.....	10
Art. 8.2.....	10
9. Räumungsgrundsätze und Massnahmen	10
Andauernder Schneefall.....	10
Art. 9.1.....	10
Wechselhafte Witterung	10
Art. 9.2.....	10
Vereisung infolge Wasser und Schmelzwasser	11
Art. 9.3.....	11
Schneeabfuhr	11
Art. 9.4.....	11
Räumungstechniken beim Pfaden	11
Art. 9.5.....	11
Auftauende Mittel.....	11
Art. 9.6.....	11
10. Winterdienstbetrieb	12
Zuständigkeit.....	12
Art. 10.1.....	12
Winterdienstbereitschaft (Pikett).....	12
Art. 10.2.....	12
11. Räumungskonzept.....	12
Routenplan.....	12
Art. 11.1.....	12
Einsatzzeiten	12

Art. 11.2.....	12
Treppenanlagen und Fusswege.....	13
Art. 11.3.....	13
Vorgehen bei Salzknappheit.....	13
Art. 11.4.....	13
12. Pflichten der Grundeigentümer.....	13
Rückschnitt Sträucher und Bäume	13
Art. 12.1.....	13
Schnee von Privatgrundstücken.....	13
Art. 12.2.....	13
13. Schlussbestimmungen.....	14
Änderungen	14
Art. 13.1.....	14
Inkrafttreten	14
Art. 13.2.....	14
14. Anhang.....	14

1. Umfang des Winterdienstes	
Präzisierung	Art. 1.1
	Der Winterdienst umfasst die Schneeräumung und die Glatteisbekämpfung auf allen Strassen, Trottoirs und Fusswegen in bewohnten Gebieten, sofern deren Notwendigkeit ausgewiesen ist und der Zustand eine rationelle Arbeitsweise erlaubt. Die öffentlichen Parkplätze sind im Winterdienst mit einzubeziehen. Auch ausserhalb bewohnter Gebiete wird der Winterdienst ausgeführt, sofern ein öffentliches Interesse besteht (Zufahrt Reservoirs, Siedlungen etc.).
Privatstrassen	Art. 1.2
	Der Winterdienst auf privaten Strassen und Grundstücken wird grundsätzlich nicht durch die Gemeinde durchgeführt (vorbehalten bleiben rechtlich vereinbarte, im Grundbuchamt eingetragene Dienstbarkeiten oder vertragliche Vereinbarungen) und von der Werkkommission entschiedene Ausnahmen. Jegliche Haftpflicht, die sich aus dem Winterdienst auf privaten Strassen ableiten lässt, wird abgelehnt und dem/den Eigentümer/-n überbunden.
Beschränkte Möglichkeiten	Art. 1.3
	Eine Betriebsbereitschaft aller gemeindeeigenen und privaten Strassen (Räumpflicht gemäss Bestimmung Ziffer 1.2) auf Gemeindegebiet praktisch rund um die Uhr kann mit den vorhandenen personellen und technischen Mitteln nicht gewährleistet werden. Auftrag der Gemeinde ist es, auch im Winter Strassen, Plätze und Wege etc. mit den geeigneten Mitteln möglichst gefahrlos begehbar und befahrbar zu halten. Der Einsatz der Streumittel wird durch die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung geregelt. Es gilt der Grundsatz „So wenig wie möglich, so viel Streumittel wie nötig“. Schneebedeckte Strassen werden immer zuerst geräumt, anschliessend erfolgt der Einsatz der Streumittel. Auf einen präventiven Einsatz der Streumittel wird grundsätzlich verzichtet.

Grundsatz	Art. 1.4
	Das Winterdienstreglement kann nicht für jeden Witterungsfall vollständig und abschliessend definiert werden. Als generelle Verhaltensweise wird deshalb verlangt, dass der Winterdienst im Interesse der Sicherheit, unter Berücksichtigung der Umwelt ausgeführt wird.
2. Zuständigkeiten	
Generelle Zuständigkeit	Art. 2.1
	Für den reibungslosen Winterdienst in der Gemeinde Richterswil/Samstagern ist der Strassenmeister zuständig. Er trifft die notwendigen Anordnungen und Entscheide. Die Vertretung liegt beim Stv. Strassenmeister.
Kantonsstrassen	Art. 2.2
	Kanton Zürich Tiefbauamt Strasseninspektorat Unterhaltsbezirk 5, Zugerstrasse 226, 8820 Wädenswil.
Kantonstrottoir	Art. 2.3
	Strassenunterhalt der Gemeinde Richterswil, gemäss separater Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Kanton.
Übergänge bei den Kantonsstrassen	Art. 2.4
	Kanton Zürich, Tiefbauamt, Strasseninspektorat Unterhaltsbezirk 5, Zugerstrasse 226, 8820 Wädenswil.
Gemeindestrassen, Trottoir, Gehwege, Parkplätze, Bushaltestellen und Treppen der Gemeinde	Art. 2.5
	Strassenunterhalt der Gemeinde Richterswil.

3. Gesetzliche Grundlagen und Normen, Werkeigentümerhaftung	
Allgemein	Art. 3.1
	Die Rechtsprechung unterstellt die Haftpflicht des Gemeinwesens für Schäden, die aus mangelhafter Anlage bzw. mangelhaftem Unterhalt öffentlicher Strassen entstanden sind, nicht dem öffentlichen Recht, sondern der Regelung von Art. 58 des Obligationenrechts und ZGB Art. 679. Ob ein Werk im Sinne von Art. 58 OR fehlerhaft angelegt oder mangelhaft unterhalten ist, hängt von seinem Zweck ab. Der Eigentümer hat nur zumutbare Massnahmen zwecks Gefahrenabwehr vorzukehren. Unterlässt er zumutbare Vorkehrungen, so ist ein Mangel festzustellen. Ist die Beseitigung einer Gefahrenquelle im Einzelfall unzumutbar, so ist doch immer ein Gefahrenhinweis durch eine Warntafel zumutbar.
Verantwortung	Art. 3.2
	Die Verantwortung richtet sich nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen: Das Bundesgericht verweist mit Bezug auf das Mass der Strassenunterhaltungspflicht im Winter auf das öffentliche Recht. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Strassen sind nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten so zu unterhalten und zu betreiben, dass sie ihrem Zweck entsprechend, sicher und für die Umgebung möglichst schonend benützt werden können. ▪ Der Strassenunterhalt umfasst insbesondere die Instandhaltung, die Ausbesserung von Schäden, die Staubbekämpfung, die Reinigung, den Winterdienst und die Öffnung nach ausserordentlichen Naturereignissen. ▪ - Unterhaltungspflichtig ist das baupflichtige Gemeinwesen (§ 26 Abs. 1 Strg).
4. Chemikalien-Verordnung	
	Die Verordnung legt fest, dass schneebedeckte Strassen, soweit zweckmässig, grundsätzlich zuerst mechanisch zu räumen sind, bevor Auf-

	<p>taumittel eingesetzt werden. Zudem dürfen Auftaumittel im öffentlichen Winterdienst nur eingesetzt werden, wenn bei der maschinellen Streuung Geräte eingesetzt werden, welche die zu behandelten Flächen mit einer gleich bleibenden Menge pro Flächeneinheit bestreuen. Bei kritischen Wetterlagen und an exponierten Stellen können Auftaumittel vorbeugend verwendet werden. Wann, wo und wie Auftaumittel bei öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen verwendet werden, ist in einem Winterdienstreglement festzulegen.</p>
5. Normen	
	<p>In den Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) finden sich zahlreiche Bestimmungen zu Themen wie Wetterinformation, Winterdienst-Standard, Routenplanung, Schneeräumung, Bekämpfung der Winterglätte mit Streumitteln usw. Die Gemeinde Richterswil richtet sich nach diesen Normen, welche letztlich auch Gegenstand des Winterdienstreglements sind.</p>
6. Räumungskategorien	
Schwarzräumung	Art. 6.1
	<p>Bei der Schwarzräumung werden Schneeräummaschinen, -geräte und auftauende Mittel für die Bekämpfung der Winterglätte und zur Erreichung einer schnee- und eisfreien Verkehrsfläche eingesetzt.</p>
Verzögerte Schwarzräumung	Art. 6.2
	<p>Schneeglätte auf der Verkehrsfläche ist zu vermeiden und längerfristig auch unter Ausnützung der klimatischen Bedingungen, eine Schwarzräumung anzustreben.</p>
Weissräumung	Art. 6.3
	<p>Ohne Auftaumittel ist eine stets befahrbare Fahrbahn offen zu halten (nur pflügen).</p>

Kein Winterdienst	Art. 6.4
	An diesen Strassen werden keine Winterdienstarbeiten ausgeführt.
7. Dringlichkeitsstufen	
Dringlichkeitsstufe 1	Art. 7.1
	<ul style="list-style-type: none"> a. Hauptverkehrsstrassen, Teilstrecken b. Strassen mit öffentlichen Verkehrsmitteln, inkl. Bushaltestellen c. Strassen zu Bahnhöfen, Spitälern, Sanitätsposten, Polizei, Feuerwehr sowie Industrieanlagen mit starkem Verkehr d. Wichtige Fussgängerverbindungen, Treppenanlagen und Radwege
Dringlichkeitsstufe 2	Art. 7.2
	<ul style="list-style-type: none"> a. Quartierstrassen b. Fussgängerverbindungen und Treppenanlagen zu Schulhäusern, Industrie- und Gewerbeanlagen, sofern nicht bereits durch Dringlichkeitsstufe 1, Buchstabe d) erfasst c. Strassen zu öffentlichen Gebäuden und Gewerbeanlagen d. Sämtliche Trottoirs, die zu den Strassen der Dringlichkeitsstufen 1 und 2 gehören e. Strassen zu bewohnten Liegenschaften in der Landwirtschaftszone f. Öffentliche Parkplätze
Dringlichkeitsstufe 3	Art. 7.3
	<p>Alle übrigen Verkehrsflächen (Strassen, Trottoir, Fusswege und Treppenanlagen), die im Winterdienst unterhalten werden.</p> <p>Die genauen Zuordnungen der Verkehrsflächen zu den jeweiligen Dringlichkeitsstufen sind in einem separaten Plan festgehalten.</p>

8. Zeitvorgabe je nach Dringlichkeit	
Schneeräumung	Art. 8.1
	<p>a. Dringlichkeitsstufe 1 In den ersten 3 Stunden nach dem Ausrücken.</p> <p>b. Dringlichkeitsstufe 2 In den nächsten 4 Stunden nach den Arbeiten der Dringlichkeitsstufe 1.</p> <p>c. Dringlichkeitsstufe 3 In den nächsten 6 Stunden nach den Arbeiten der Dringlichkeitsstufe 2.</p>
Bekämpfung von Winterglätte	Art. 8.2
	<p>a. Dringlichkeitsstufe 1 In den ersten 2 Stunden nach dem Ausrücken.</p> <p>b. Dringlichkeitsstufe 2 In der nächsten Stunde nach den Arbeiten der Dringlichkeitsstufe 1.</p> <p>c. Dringlichkeitsstufe 3 In der nächsten Stunde nach den Arbeiten der Dringlichkeitsstufe 2.</p>
9. Räumungsgrundsätze und Massnahmen	
Andauernder Schneefall	Art. 9.1
	Bei anhaltendem Schneefall sind die Strassen der 1. Dringlichkeitsstufe wiederholt zu räumen, jene der anderen Dringlichkeitsstufen möglichst bald.
Wechselhafte Witterung	Art. 9.2
	Wenn während des Tages die Witterung wechselt (Frost, Sonnenschein, Tauwetter), so ist durch Kontrollen dafür zu sorgen, dass der Einsatz der Mittel mit Rücksicht auf die Witterung und den Verkehr logisch und sparsam erfolgt.

	Verboten ist das Salzen in lockeren Schnee von über 3cm.
Vereisung infolge Wasser und Schmelzwasser	Art. 9.3
	Wenn aufgrund von Beobachtungen feststeht, dass Wasser auf die Trottoirs, Fusswege und Strassen fliesst und zu örtlichen Vereisungen führen kann, ist das Wasser zu fassen und abzuleiten.
Schneeabfuhr	Art. 9.4
	Der Schnee wird dort abgeführt, wo Haufen, Wälle und Maden <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verkehrs- und Sichtbehinderungen verursachen, ▪ ein weiteres Pfaden verunmöglichen oder den Wasserabfluss bei Tauwetter verhindern. ▪ Schmelzwasser über die Strassen oder Kreuzungen fliesst und gefriert.
Räumungstechniken beim Pfaden	Art. 9.5
	Bei einseitigem Quergefälle soll die Räumung gegen den tiefer liegenden Fahrbahnrand erfolgen damit verhindert wird, dass Schmelzwasser über die Strasse fliesst (Vereisungsgefahr!). Beim Pfaden der Fahrbahnen muss auf die Räumung der Gehwege Rücksicht genommen werden. Die Fahrgeschwindigkeit der Schneepflüge ist so zu wählen, dass der Schnee nicht auf die Gehwege geworfen wird. Bei Kreuzungen, Einmündungen, Anschlussbauwerken usw. muss die ganze Strassenfläche von Schnee geräumt werden, um gute Sichtverhältnisse und damit die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.
Auftauende Mittel	Art. 9.6
	In der Gemeinde Richterswil wird grundsätzlich festes Auftausalz eingesetzt.

10. Winterdienstbetrieb	
Zuständigkeit	Art. 10.1
	Für den Winterdienst der Gemeinde Richterswil ist die Abteilung Werke, Strassenunterhalt zuständig. Grundsätzlich erfolgt der Winterdienst mit eigenen Mitteln (Maschinen und Personal). Die Gemeinde kann Private beauftragen, in ihrem Namen Winterdienstaufgaben zu übernehmen, wenn es die Umstände erfordern (Abdeckung von Spitzenlasten, Notwendigkeit des Einsatzes von Grossgeräten, etc.).
Winterdienstbereitschaft (Pikett)	Art. 10.2
	Die Winterdienstbereitschaft gilt von Anfang November bis Ende März. Das Ausrücken des Einsatzdienstes erfolgt spätestens ½ Stunde nach dem Aufgebot.
11. Räumungskonzept	
Routenplan	Art. 11.1
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verkehrsflächen der Dringlichkeitsstufe 1 werden schwarzgeräumt ▪ Verkehrsflächen der Dringlichkeitsstufe 2 werden je nach Wichtigkeit schwarz oder verzögert schwarzgeräumt ▪ Verkehrsflächen der Dringlichkeitsstufe 3 werden weissgeräumt ▪ auf allen anderen Verkehrsflächen erfolgt kein Winterdienst
Einsatzzeiten	Art. 11.2
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zwischen 22:00 und 03:00 Uhr findet kein Winterdienst statt (ausser in Notfällen wie Eisregen etc.). ▪ Auf den Trottoirs wird Winterdienst in der Regel nur bis 19:00 Uhr geleistet (ausser bei betrieblichen Vorteilen kann weiter geräumt und gesalzen werden).

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ab 20:00 Uhr erfolgt ein Winterdienst in der Regel nur noch bei Verkehrsflächen der Dringlichkeitsstufe 1 (Schwarzräumung).
Treppenanlagen und Fusswege	Art. 11.3
	Die Art und Weise, wie der Winterdienst bei Treppenanlagen und Fusswegen erfolgt, ist im Anhang „Dringlichkeitsstufen und Zeitvorgaben bei Treppenanlagen und Fusswegen“ festgelegt.
Vorgehen bei Salzknappheit	Art. 11.4
	Bei Salzknappheit werden nur die Strassen mit Busbetrieb gesalzen. Der Entscheid liegt beim Strassenmeister.
12. Pflichten der Grundeigentümer	
Rückschnitt Sträucher und Bäume	Art. 12.1
	Das Zurückschneiden der Sträucher und Bäume ist Sache des Grundeigentümers. Damit der Winterdienst reibungslos ausgeführt werden kann werden Grundeigentümer, welche diese Bestimmung missachten, mündlich oder mit Merkzettel zum Sträucher- oder Baumschnitt aufgefordert. Falls dieser Aufforderung innert 14 Tagen nicht nachgekommen wird, sind die Schneidearbeiten gegen Verrechnung auszuführen oder auszuführen zu lassen.
Schnee von Privatgrundstücken	Art. 12.2
	Schnee von Privatgrundstücken ist entweder auf den Privatgrundstücken zu lagern oder durch die Grundeigentümer selber und auf eigene Kosten abzuführen. Schnee oder Eis von Privatgrundstücken auf öffentlichem Grund zu lagern, ist nicht erlaubt. Widerrechtlich auf öffentlichem Grund abgelagerte Schnee- oder Eismassen werden, sofern notwendig, auf Kosten des Grundeigentümers von der Gemeinde entsorgt.

13. Schlussbestimmungen	
Änderungen	Art. 13.1
	Das Winterdienstreglement kann, wenn es die Umstände erfordern, durch den Gemeinderat jederzeit ergänzt und/oder angepasst werden.
Inkrafttreten	Art. 13.2
	Dieses Winterdienstreglement tritt auf Beginn der Winterperiode 2016/2017 am 1. Dezember 2016 in Kraft. Genehmigt durch den Gemeinderat mit GRB 2016-193 vom 14. November 2016.
14. Anhang	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Plan der Verkehrsflächenklassierung ▪ Dringlichkeitsstufen und Zeitvorgaben bei Treppenanlagen und Fusswegen ▪ Private Verkehrsflächen ▪ Winterdienst Prioritätenplan Richterswil ▪ Winterdienst Prioritätenplan Samstagern